

## Beschluss über die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Susann Schulze	<i>Datum</i> 25.06.2024
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorvertretung der Gemeinde Putgarten (Entscheidung)	09.07.2024	Ö

### Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 2 KV M-V hat jede Gemeinde eine Hauptsatzung zu erlassen. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise auf Grund diverser gesetzlicher Veränderungen wurde durch das Amt keine Änderungssatzung sondern eine neue Hauptsatzung erarbeitet und wird den Gemeindevorvertretern zur Beschlussfassung vorgelegt.

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Putgarten beschließt, die Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten in der vorliegenden Fassung.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Belastung:	Ja: <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>
Kosten:	€ <input type="text"/>	Folgekosten: <input type="text"/> €
Sachkonto:	<input type="text"/>	
Stehen die Mittel zur Verfügung:	Ja: <input type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>

### Anlage/n

1	Hauptsatzung 2024 (öffentlich)
2	Synopse2024 (öffentlich)

## **Hauptsatzung der Gemeinde Putgarten**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V S. 154) wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 9. Juli 2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

### **§ 1 Name und Dienstsiegel**

(1) Die Gemeinde Putgarten führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift

„GEMEINDE PUTGARTEN • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.

### **§ 2 Ortsteile**

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Putgarten, Arkona, Fernlütkevitz, Goor, Nobbin, Varnkevitz, Wollin und Vitt. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

(1) Die Bürgermeisterin kann auf Grund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.

Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevorvertretung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevorvertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevorvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.

(5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

#### **§ 4 Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.

(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Amtsernennungen,
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
3. Grundstücksgeschäfte,

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

#### **§ 5 Ausschüsse**

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Bezeichnung  
/Besetzung

Aufgabengebiet

1. Haupt- und Finanzausschuss

Bürgermeister und  
4 Gemeindevertreter

- Personal- und Organisationsfragen,
- Finanz- und Haushaltswesen,
- Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,
- Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,
- Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen nach BauGB

3. Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus

3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

- Vorbereitende Bearbeitung aller Aufgabenstellungen des Fremdenverkehrs und Tourismus im Gemeindegebiet betreffend
- Erarbeitung von Vorschlägen für Beschlussfassung in der Gemeindevertretung des Aufgabengebiet betreffend

(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Gemeindevertretung bildet bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse.

(4) Es werden keine Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.

## **§ 6 Bürgermeisterin**

(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat
2. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 12.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 125.000,- €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,-€.

(4) Die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

## **§ 7 Entschädigungen**

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.

(2) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(3) Der/die 1. Stellvertretende der Bürgermeisterin erhält monatlich 168 Euro, der/die 2. Stellvertretende monatlich 84 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die Stellvertreter/innen für diese Stellvertretung ein Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1, soweit es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält der/die Stellvertreter/in die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 1. Damit entfällt dann die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie mtl. 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie mtl. 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern mtl. 500,00 € überschreiten.

## **§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite [www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de).

(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich im Vitter Weg 10 in Putgarten, am Giebel außerhalb des Gebäudes.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind über die Internetseite [www.amt-nord-ruegen.de](http://www.amt-nord-ruegen.de) einzusehen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Die Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. Oktober 2019 in der Fassung der 1 Änderungssatzung vom 2. August 2022 außer Kraft.

Putgarten, 9. Juli 2024

Bürgermeisterin

Hauptsatzung 2019	Hauptsatzung 2024	Begründung
<b>§ 1 Name und Dienstsiegel</b>  (1) Die Gemeinde Putgarten führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE PUTGARTEN • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.	<b>§ 1 Name und Dienstsiegel</b>  (1) Die Gemeinde Putgarten führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und der Umschrift „GEMEINDE PUTGARTEN • LANDKREIS VORPOMMERN - RÜGEN“.	
<b>§ 2 Ortsteile</b>  Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Putgarten, Arkona, Fernlütkevitz, Goor, Nobbin, Varnkevitz, Wollin und Vitt. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	<b>§ 2 Ortsteile</b>  Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Putgarten, Arkona, Fernlütkevitz, Goor, Nobbin, Varnkevitz, Wollin und Vitt. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.	
<b>§ 3 Rechte der Einwohner</b>  (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.  (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorsteherin vertreten werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	<b>§ 3 Rechte der Einwohner</b>  (1) Die Bürgermeisterin kann auf Grund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.  (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevorsteherin vertreten werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.	Nach den gesetzlichen Grundlagen ist eine Einwohnerversammlung zur Information der Einwohner über wichtige Vorhaben oder Vorkommnisse einzuberufen. Bei der bisherigen Regelung hätte dies einmal jährlich erfolgen müssen, auch wenn es keinen Themen gibt.

<p>(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnergemeinderatssitzung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.</p> <p>Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.</p>	<p>(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnergemeinderatssitzung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.</p> <p>Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.</p>	
<p>(4) Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.</p>	<p>(4) Die Einwohnerinnen und die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. In den Fällen nach Absatz 3 kann sich diese bei Bedarf auf 45 Minuten erhöhen.</p>	

(5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	(5) Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.	
<b>§ 4 Gemeindevertretung</b> (1) Die Gemeindevertreteresitzungen sind öffentlich.	<b>§ 4 Gemeindevertretung</b> (1) Die Gemeindevertreteresitzungen sind öffentlich.	
(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreteresitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.	(2) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreteresitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.	Zusatz dient der Klarstellung, dass die Einwohnerfragestunde nicht für Gemeindevertreter sondern ausschließlich für die Einwohner, die keine Gemeindevertreter sind, gedacht ist.
(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzeller, 3. Grundstücksgeschäfte, 4. Vergabe von Aufträgen.  Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzeller betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten	(3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen, 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzeller, 3. Grundstücksgeschäfte,  Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzeller betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.	Die Streichung der Ziffer 4 war erforderlich auf Grund der Änderung des § 22 der Kommunalverfassung. Danach entscheidet die Gemeindevertretung nur noch über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 38 Abs. 3 Satz 3 der KV M-V.

der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.		Auf Grund des Wegfalls der Ziffer 4 ist hier eine Anpassung erforderlich.
<b>§ 5 Ausschüsse</b>	<b>§ 5 Ausschüsse</b>	
(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:	(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:	
Bezeichnung/Besetzung      Aufgabengebiet	Bezeichnung/Besetzung      Aufgabengebiet	
<u>1.Haupt- und Finanzausschuss</u>	<u>1.Haupt- und Finanzausschuss</u>	
Bürgermeister      – Personal- und Organisationsfragen,	Bürgermeister      – Personal- und Organisationsfragen,	
4 Gemeindeveter treter      – Finanz- und Haus- haltswesen,	4 Gemeindeveter treter      – Finanz- und Haus- haltswesen,	
	– Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben,	
	– Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spen- den, Schenkungen und ähnlichen Zuwen- dungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1000 Euro,	
	– Entscheidungen über das gemeindliche Ein- vernehmen nach BauGB	
<u>3. Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus</u>	<u>3. Ausschuss für Fremdenverkehr und Tourismus</u>	

3 Gemeindevorsteher und 2 sachkundige Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitende Bearbeitung aller Aufgabenstellungen den Fremdenverkehr und Tourismus im Gemeindegebiet betreffend</li> <li>- Erarbeitung von Vorschlägen für Beschlussfassung in der Gemeindevorstellung das Aufgabengebiet betreffend</li> </ul>	3 Gemeindevorsteher und 2 sachkundige Einwohner	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorbereitende Bearbeitung aller Aufgabenstellungen den Fremdenverkehr und Tourismus im Gemeindegebiet betreffend</li> <li>- Erarbeitung von Vorschlägen für Beschlussfassung in der Gemeindevorstellung das Aufgabengebiet betreffend</li> </ul>	
(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.	(2) Die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses sowie der weiteren Ausschüsse sind nicht öffentlich.			
(3) Die Gemeindevorstellung bildet bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse.	(3) Die Gemeindevorstellung bildet bei Bedarf weitere zeitweilige Ausschüsse.			
(4) Es werden keine Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse gewählt.	(4) Es werden keine Stellvertreter für die Mitglieder der Ausschüsse gewählt. Für die jeweiligen Vorsitzenden der Ausschüsse sind zwei Stellvertreter zu wählen.		Nach § 36 Abs. 4 KV M-V sind für den Ausschussvorsitzenden ein 1. und ein 2. Stellvertreter zu wählen	
	(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.		Vorschlag des Amtes diesen Ausschuss, den auch die anderen Gemeinden nutzen mit den Aufgaben zu betrauen	
<b>§ 6 Bürgermeisterin</b>	<b>§ 6 Bürgermeisterin</b>			
(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:	(1) Die Bürgermeisterin trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:			

<p>1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat</p> <p>2. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall</p> <p>3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 12.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 125.000,- €.</p>	<p>4. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 1.000,- € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat</p> <p>5. bei überplanmäßige Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.500 Euro je Ausgabenfall</p> <p>6. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 2.500,- €, bei Hingabe von Darlehen die innerhalb eines Haushaltjahres zurückgezahlt werden von 12.500,- € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 125.000,- €.</p>	
<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	<p>(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.</p>	
<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,-€.</p>	<p>(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.500,- € bzw. von 500,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 7.500,-€.</p>	
	<p>(4) Die Bürgermeisterin ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB)</p>	<p>Anpassung an die übliche Praxis, war bisher nicht geregelt</p>

	nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.	
(4) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	(5) Die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.	
<b>§ 7 Entschädigungen</b>	<b>§ 7 Entschädigungen</b>	
(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.	(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind und der Fraktion, die sich mit der Sitzungsvorbereitung dieser Ausschusssitzungen befasst. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 Euro.	
(2) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 Euro.	(2) Die Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 840 Euro. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.	Der Betrag wurde entsprechend der neuen EntschVO angepasst.  Die Änderung dient der Klarstellung.
(3) Der/die 1. Stellvertretende der Bürgermeisterin erhält monatlich 140 Euro, der/die 2. Stellvertretende monatlich 70 Euro zusätzlich zum Sitzungsgeld. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die Stellvertreter/innen	(3) Der/die 1. Stellvertretende der Bürgermeisterin erhält monatlich 168 Euro, der/die 2. Stellvertretende monatlich 84 Euro. Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 Euro. Sollte bei Verhinderung der Bürgermeisterin ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die Stellvertreter/innen für diese Stellvertretung	Der Betrag wurde entsprechend der neuen EntschVO angepasst.  Die Änderung dient einer einfacheren Sprachweise und damit dem besseren Verständnis

für diese Stellvertretung ein Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1, soweit es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält der/die Stellvertreter/in die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz1. Damit entfällt dann die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.	ein Dreißigstel der Entschädigung nach Abs. 2 Satz 1, soweit es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält der/die Stellvertreter/in die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz1. Damit entfällt dann die monatliche Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.	
	(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.	Die Änderung dient der Klarstellung.
(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie mtl. 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie mtl. 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern mtl. 500,00 € überschreiten.	(5) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Gemeinde abzuführen, soweit sie mtl. 100,00 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie mtl. 250,00 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern mtl. 500,00 € überschreiten.	
<b>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</b>	<b>§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen</b>	
(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.	(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite <u><a href="http://www.amt-nord-ruegen.de">www.amt-nord-ruegen.de</a></u> .	Änderung ist auf Grundlage der Änderungen im BauGB erforderlich
(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich im Vitter Weg 10 in Putgarten, am Giebel außerhalb des Gebäudes.	(2) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich im Vitter Weg 10 in Putgarten, am Giebel außerhalb des Gebäudes.	

<p>(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.</p>	<p>(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.</p>	
<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	<p>(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.</p>	
<p>(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>	<p>(5) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafeln. Absatz 3 Satz 3 ist gleichfalls anzuwenden.</p>	
<p>(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die Bevölkerung durch schriftliche Einzelinformation in Kenntnis zu setzen. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach dem entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.</p>	

(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.	(7) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der unter Absatz 2 genannten Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.	Der Zusatz dient der Konkretisierung.
	(8) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevorvertretergesetzungen sind über die Internetseite <u><a href="http://www.amt-nord-ruegen.de">www.amt-nord-ruegen.de</a></u> einzusehen.	Dieser Zusatz ist für die Einwohner, damit diese wissen, wo sie sich über die Sitzungen informieren können.